

# Mischkultur

## Satzung des Mischkultur e.V. Vom 13.12.2010

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mischkultur e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Regensburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Die Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Er organisiert und veranstaltet hierzu Kulturveranstaltungen, Workshops, Fortbildungen, Vorträge sowie Unterricht im Bereich der Musik, der Darstellenden, der Bildenden und der Medienkunst. Er führt ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks durch.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Sinne des § 3 (1) erfolgen.

### § 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie wird auf schriftlich, (fern-)mündlich oder über elektronische Medien übermittelten Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres Regelt die Geschäftsordnung.

### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter/-in),
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Schatzmeister/-in,

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(6) Der Vorstand tritt auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme, Enthaltung ist nicht möglich. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder über elektronische Medien erklären. Schriftlich, fernmündliche oder über elektronische Medien gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/-in sind jeweils einzelzeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 500 Euro bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstands.

(8) Über Konten des Vereins kann nur der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/-in verfügen.

(9) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB eine(n) hauptamtliche(n) Geschäftsführer/-in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/-r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/-innen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) Der/die Geschäftsführer/-in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit je einer Stimme an.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder über elektronische Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Bei Einladung per Brief gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Die Versammlung ist dann vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(4) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder vorgelegt werden.

(5) Sie setzt Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Beurkundung**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom/von der Schriftführer/-in sowie vom/von der ersten Vorsitzenden unterzeichnet. Die Unterlagen stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kultur.